

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15

Ausgegeben Danzig, den 29. Februar

1936

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 1936	Verordnung zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	107

B e r o c h n u n g
zur Durchführung des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Den 25. Februar 1936

41

V e r o r d n u n g

zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 25. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21, 22 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

A r t i k e l I

§ 5 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 633) wird gestrichen.

A r t i k e l II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wierciński-Reiser

Die Verordnung tritt mit der Verkündung vom 9. März 1936 (G. Bl. S. 89) in Kraft und wird wie folgt geändert:

a) In Artikel I wird dem § 6 Ziff. 2 folgender neuer Satz 5 hinzugefügt:

Für die Angelegenheiten, in denen bisher das Landesgericht zu Lübeck gewesen ist, werden zur Verstärkung die Richter Berliner bestellt, die ein federales Staats- oder Rundfunkamt über ein Kommt an einer höheren technischen Leistungsfähigkeit ausüben werden müssen.

b) In Artikel III § 4 werden folgende Änderungen unter dem Titel „Ärmelkanalangelegenheiten“ hinzugefügt:

1. Zu § 41 werden in Ziff. 1 Ziffer 1 und im Ziff. 2 die Worte „des Beamtenkollegiums“ durch die Worte „des Senats“ und in Ziff. 1 Ziffer 2 die Worte „des Richterstuhls“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.

2. § 41 Ziff. 3 wird getilgt.

3. In § 43 werden im letzten Absatz die Worte „vorbehaltlich des ordentlichen Rechts“ weggelassen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 3. 1936.)

Gesetzblatt für die Städte und Gemeinden

1030

Münchener Gesetzblatt, Band 30. Seite

Nr. 19

Seite

C 10 11

S. 2

Nr. 5. 1938. Gesetzblatt für die Städte und Gemeinden der Freien und Hansestadt Hamburg

Verordnung

14

der Republikanischen Nationalen Front im Deutschen Reich
zu Berlin am 28. Februar 1936.

Artikel 1. Durch das Gesetz vom 1. März 1933 (G. B. R. S. 193) wird folgende mit Erfahrunglichem bestreift:

Artikel I

§ 2 des Gesetzes über die Ausübung der Gewalt durch die Volksvertretungen ist so zu verstehen, dass die Gewalt nicht auf die Volksvertretungen übertragen werden darf.

Artikel II

Die Volksversammlungen sind mit der Ausübung der Macht

Durchsetzung, vom 28. Februar 1938.

Der Generalrat der Freien Gewerkschaften

Berlin. Dr. Walter Schmitz-Reiter